

**Satzung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für  
die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an  
Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit  
dem Abschluss Master of Education**

**Vom 21. Juni 2018**

Bekanntmachung im NBL. HS MBWK Schl.-H. 2018 S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. Juni 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 20. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 20. Juni 2018 erfolgt.

**Artikel 1**

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität  
Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie  
Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an  
Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education**

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende § 2a eingefügt:

**„§ 2a Ablegen von M.Ed. – Studien- und Prüfungsleistungen in begrenztem Umfang vor  
Einschreibung in den entsprechenden M.Ed. – Studiengang**

(1) Eingeschriebene Studierende des Bachelor-Studienganges Bildungswissenschaften (B.A.) der Europa-Universität Flensburg, die die Zugangsvoraussetzungen für die lehramtsqualifizierenden Masterstudiengänge nicht erfüllen, können auf schriftlichen Antrag, der im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu stellen ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Studien- und Prüfungsleistungen des Lehramt-

Masterstudiums erbringen (Parallelstudium), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Parallelstudium setzt eine ordnungsgemäße Immatrikulation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften voraus.
2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in mindestens einem der beiden Fach-Teilstudiengänge des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften gemäß § 5 Abs. 3 im sechsten oder höheren Fachsemester befinden.
3. Bei Antragstellung müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mindestens 150 bereits erreichte Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften über das Transcript of Records (Leistungspunktekonto) nachgewiesen werden. Das Transcript of Records ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller dem Antrag beizufügen.
4. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf in keiner prüfungsrechtlich vorgeschriebenen Prüfungsleistung des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften endgültig gescheitert sein oder seinen Prüfungsanspruch in sonstiger Weise verloren oder verwirkt haben.

Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet nach erfolgter Vorprüfung den Antrag an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur abschließenden Entscheidung weiter. Über die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Wird die Durchführung eines Parallelstudiums genehmigt, informiert das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten die Sprecherin bzw. den Sprecher sowie die Teilstudiengangverantwortliche bzw. den Teilstudiengangverantwortlichen der jeweils von einem genehmigten Parallelstudium betroffenen Teilstudiengänge über die Genehmigung des Parallelstudiums.

(2) Das Erbringen und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen des Lehramt-Masterstudiums sind in jedem Semester des Parallelstudiums nur statthaft, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und ein gemäß Abs. 1 gestellter schriftlicher Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt worden ist. Vor Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen des Lehramt-Masterstudiums sind zwingend der erforderliche Antrag zu stellen und dessen Genehmigung durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Eine nachträgliche Antragsstellung nach bereits erfolgter Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen des Lehramt-Masterstudiums ist ausgeschlossen.

(3) Die Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in den Lehramt-Masterstudiengängen im Rahmen des Parallelstudiums setzt in jedem Semester des Parallelstudiums weiter voraus, dass Plätze in den entsprechenden Veranstaltungen des jeweiligen Lehramt-Masterstudiengangs verfügbar sind. Hierzu ist nach vorheriger

Genehmigung des Parallelstudiums durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und noch vor Teilnahme an den entsprechenden Lehr- und Prüfungsveranstaltungen des Lehramt-Masterstudiums im Rahmen des Parallelstudiums durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten der Lehr- und Prüfungsveranstaltung einzuholen und unverzüglich und unaufgefordert im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten im Original einzureichen, aus der eindeutig die Bezeichnung der jeweiligen Lehr- und Prüfungsveranstaltung (insb. Veranstaltungsbezeichnung, Modulbezeichnung, (Teil-) Modulnummer, Modulprüfungsnummer, Prüfungsdatum, Prüferin bzw. Prüfer, Teilstudiengangzugehörigkeit, Semesterangabe), die Anzahl der durch die Lehr- und Prüfungsveranstaltung jeweils zu erreichenden Leistungspunkte sowie der Namen der verantwortlichen Dozentin bzw. des verantwortlichen Dozenten zu entnehmen sind.

Diese Bestätigung kann jeweils erst nach Ablauf der für die beabsichtigten Studien- und Prüfungsleistungen des Lehramt-Masterstudiums prüfungsrechtlich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsanmeldefristen ausgestellt werden, so dass gewährleistet ist, dass bereits ordnungsgemäß in ein Lehramt-Masterstudiengang eingeschriebene und das Studium absolvierende Studierende durch die Teilnahme von Studierenden im Rahmen des Parallelstudiums nicht in ihrem ordnungsgemäßen Studium und der Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen beeinträchtigt werden. Das ordentliche Studium von bereits ordnungsgemäß in einen Lehramt-Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden darf durch das Parallelstudium nicht beeinträchtigt werden. In den Lehramt-Masterstudiengängen bereits ordentlich eingeschriebene Studierende sind bei der Vergabe der Lehr- und Prüfungsveranstaltungsplätze vorrangig zu berücksichtigen. Zusätzliche (außerkapazitive) Veranstaltungsplätze werden für Studierende des Parallelstudiums nicht geschaffen. Im Übrigen besteht für Studierende im Rahmen ihres Parallelstudiums kein Anspruch auf Teilnahme an bestimmten einzelnen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen der Lehramt-Masterstudiengänge.

(4) Das Parallelstudium ist längstens für die Dauer von zwei Semestern zulässig. Eine darüberhinausgehende Verlängerung oder eine Unterbrechung des Parallelstudiums, gleich aus welchen Gründen, ist nicht zulässig. Für jedes Semester des Parallelstudiums ist jeweils gesondert ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Parallelstudium durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen zu stellen und durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen. Ebenso ist in jedem Semester des Parallelstudiums gesondert durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß Abs. 3 die für die Teilnahme an den jeweiligen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen jeweils erforderliche Bestätigung der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten einzuholen und im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten unaufgefordert und unverzüglich im Original einzureichen.

(5) In jedem Semester des Parallelstudiums dürfen durch alle in dem jeweiligen Semester absolvierten Lehr- und Prüfungsveranstaltungen des Lehramt-Masterstudiengangs insgesamt nicht mehr als 15 Leistungspunkte erworben werden. In einem Semester des Parallelstudiums darüberhinausgehend erreichte Leistungspunkte und die diesen Leistungspunkten zugrundeliegenden Lehr- und Prüfungsveranstaltungen werden auf ein später nach ordnungsgemäß erfolgter Einschreibung absolviertes Lehramt-Masterstudium nicht anerkannt. Studierende des Parallelstudiums haben selbständig Vorsorge dafür zu

treffen, dass diese Obergrenze in jedem Semester des Parallelstudiums durch die von ihnen gewählten und absolvierten Lehr- und Prüfungsveranstaltungen nicht überschritten wird, und das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten und den Prüfungsausschuss im Falle einer erkennbaren Überschreitung dieser Obergrenze unaufgefordert und unverzüglich hierüber zu informieren. Bei mehr als 15 erreichten Leistungspunkten in einem Semester des Parallelstudiums werden die erreichten Leistungspunkte entsprechend des Zeitpunktes der Ablegung der für das jeweilige Erreichen der Leistungspunkte erforderlichen Lehr- und Prüfungsveranstaltung für das Parallelstudium berücksichtigt, bis die Obergrenze von 15 Leistungspunkten pro Semester vollständig ausgeschöpft ist; darüber hinausgehend in einem Semester erzielte Leistungspunkte verfallen ersatzlos und können auch nicht in einem anderen Semester des Parallelstudiums berücksichtigt und anerkannt werden, selbst wenn in diesem anderen Semester insgesamt weniger als 15 Leistungspunkte erreicht werden oder worden sind. Ein prüfungsrechtlich für das Lehramt-Masterstudium vorgeschriebenes Praktikum und die Master-Thesis dürfen nicht im Rahmen des Parallelstudiums absolviert bzw. abgelegt werden.

(6) Eine Abmeldung von im Rahmen des Parallelstudiums angemeldeten Prüfungen ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten schriftlich anzuzeigen; der rechtzeitige Eingang des Schreibens ist entscheidend. Bei einer nicht fristgerechten Abmeldung von einer Prüfung bzw. bei einem nicht fristgerecht erfolgten Rücktritt von einer Prüfung gelten § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(7) Die Ergebnisse von im Rahmen des Parallelstudiums angemeldeten und abgelegten Prüfungen müssen von den Studierenden des Parallelstudiums dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung unter Vorlage des Originals einer von der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten eigenhändig unterzeichneten Notenbestätigung nachgewiesen werden; es gilt bzgl. der erforderlichen Angaben in dieser Bestätigung Abs. 3 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ergänzend auch der Tag der Bekanntgabe der Bewertung gesondert auszuweisen ist.

(8) Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten registriert alle positiven und negativen Prüfungsergebnisse der Studierenden und verbucht diese nach tatsächlich erfolgter ordnungsgemäßer Einschreibung in den entsprechenden Lehramt-Masterstudiengang in dem entsprechenden elektronischen Prüfungskonto. Im Rahmen des Parallelstudiums abgelegte Prüfungsleistungen, für die ein Prüfungsergebnis entgegen den vorstehenden Bestimmungen durch die Studierenden nicht fristgemäß nachgewiesen wird, gelten als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Im Parallelstudium mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen finden nach erfolgter späterer ordnungsgemäßer Einschreibung in den entsprechenden Lehramt-Masterstudiengang bei der Berechnung der für eine Modul- bzw. Modulteilprüfung prüfungsrechtlich zur Verfügung stehenden Höchstzahl möglicher Prüfungsversuche uneingeschränkt Berücksichtigung.

(9) Im Rahmen des gesamten Parallelstudiums kann nur einmalig zu einer jeden Modul- bzw. Modulteilprüfung des Lehramt-Masterstudiengangs jeweils angetreten werden. Eine im

Rahmen des Parallelstudiums nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfung des Lehramt-Masterstudiengangs kann im weiteren Verlauf des Parallelstudiums - auch in einem weiteren Semester des Parallelstudiums – nicht wiederholt werden.

(10) Die formalen Verfahrensabläufe, -fristen und -formulare werden im Übrigen durch den Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulüblich bekannt gegeben bzw. zur Verfügung gestellt. Anträge, Bestätigungen oder sonstige Unterlagen, die – gleich aus welchen Gründen – nicht frist- bzw. formgerecht bei den zuständigen Stellen eingereicht werden, werden für das Parallelstudium nicht berücksichtigt und nicht akzeptiert; eine Nachfrist für eine erforderliche Antragsstellung, den Nachweis erforderlicher Bestätigungen oder die Vornahme sonstiger erforderlicher Verfahrenshandlungen wird nicht gewährt. Die Bestimmungen des § 90 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleiben hiervon unberührt.

(11) Im Übrigen gelten für das Parallelstudium die übrigen Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2a“ eingefügt.
4. In der Fachspezifischen Anlage 2.2 [Pädagogik, M.Ed. Grundschulen] werden in § 7 in der Tabelle in Zeile 4 („M 3: Soziale Ungleichheit und Schulerfolg“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „oder Hausarbeit (15-20 S.) oder Klausur (90 min)“ angefügt.
5. In der Fachspezifischen Anlage 2.3 [Pädagogik, M.Ed. Gemeinschaftsschulen] werden in § 7 in der Tabelle in Zeile 2 („M 1: Jugend in heterogenen Lebenslagen und Schulerfolg“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „oder Hausarbeit (15-20 S.) oder Klausur (90 min)“ angefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; hiervon abweichend treten die Bestimmungen des Artikel 1 Ziffern 4. und 5. mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.

Flensburg, den 21. Juni 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident